

Recht und Soziales

Fachgruppe Unternehmer- und Kaderfrauen Reglement

Art. 1: Fachgruppe Unternehmer- und Kaderfrauen

Die Fachgruppe Unternehmer- und Kaderfrauen besteht aus Unternehmer- und Kaderfrauen, welche im Unternehmen Verantwortung tragen.

Art. 2: Zielsetzung der Fachgruppe

1) Die Fachgruppe will Unternehmer- und Kaderfrauen dabei helfen, aktiv, kompetent und professionell Verantwortung im Unternehmen zu tragen.

2) Ein Netzwerk unter den Unternehmer- und Kaderfrauen soll den Erfahrungsaustausch fördern und Perspektiven erweitern, um gleiche oder ähnliche Fragestellungen im Geschäftsleben effizienter angehen zu können. Mit entsprechenden Bildungsangeboten kann die Qualifizierung der Unternehmer- und Kaderfrauen in sozialen, betriebswirtschaftlichen und technischen Fragestellungen gezielt gefördert werden.

Art. 3: Rechtsgrundlage

1) Grundlage bilden die Statuten von Holzbau Schweiz, Artikel 12:

«Schweizerische Gruppierungen der Holzbau-Branche können sich als Fachgruppen Holzbau Schweiz anschliessen.»

2) Über die Aufnahme hat die Delegiertenversammlung vom 21. Oktober 2010 mit einfachem Mehr beschlossen.

3) Im Rahmen der Statuten von Holzbau Schweiz regelt die Fachgruppe ihre Organisation und Tätigkeit selbst.

Art. 4: Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn eine Unternehmer- und/oder Kaderfrau aktiv Verantwortung trägt bzw. Entscheidungsgewalt im Unternehmen hat.

2) Der Antrag für den Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit einem Antragsformular, die Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes der Fachgruppe. Die Mitgliedschaft ist auf den Zentralverband beschränkt. Die allgemeinen Statuten von Holzbau Schweiz gelten sinngemäss.

3) Ein Austritt aus der Fachgruppe hat mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.

4) Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages kann ein Mitglied der Fachgruppe durch den Vorstand der Fachgruppe ausgeschlossen werden.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Fachgruppe

1) Pflichten

Mitglieder der Fachgruppe bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 100.00.

2) Rechte

Mitglieder der Fachgruppe sind an der Delegiertenversammlung von Holzbau Schweiz durch die Präsidentin und zusätzlich zwei Delegierte vertreten.

Mitglieder der Fachgruppe können von verschiedenen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten sowie von sonstigen Anlässen zu vergünstigten Konditionen profitieren.

Art. 6: Passivmitgliedschaft

1) Passivmitgliedschaft

Aktivmitglieder der Fachgruppe können im Falle von Geschäftsaufgabe, Austritt aus dem Unternehmen oder Pensionierung den Wechsel zu einer Passivmitgliedschaft beim Vorstand der Fachgruppe beantragen.

2) Pflichten

Passivmitglieder der Fachgruppe bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 80.00

3) Rechte

Passivmitglieder der Fachgruppe haben die Möglichkeit, am Frühlingsanlass der Fachgruppe teilzunehmen. Des Weiteren haben sie das Recht, sich an den von der Fachgruppe organisierten Kursen anzumelden (zu den Bedingungen – z.B. Kurskosten – eines Nichtmitgliedes).

Passivmitglieder haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte und insbesondere keinerlei Stimmrechte (weder in der Fachgruppe noch an den Versammlungen von Holzbau Schweiz).

Art. 7: Dienstleistungen von Holzbau Schweiz

Holzbau Schweiz gewährt der Fachgruppe kollektive und individuelle Leistungen, die ihnen die Beziehungen zu ihren Mitgliedern erleichtern und in der täglichen Arbeit Nutzen bringen. Sie sind genau zu definieren.

Art. 8: Verwendung der Mitgliederbeiträge

Die Fachgruppe verpflichtet sich, die Mitgliederbeiträge im Sinne der Statuten, des Reglements, der strategischen Themenfelder und der Zielsetzungen der Fachgruppe einzusetzen.

Art. 9: Organisation der Gruppe

1) Die Gruppe tritt mindestens einmal jährlich zu einer Jahressitzung zusammen. Sie wird von einem Vorstand von drei bis sechs Mitgliedern geleitet. Die Mitglieder der Fachgruppe Unternehmer- und Kaderfrauen bestimmen drei bis sechs Vertreter. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Art. 19 der Statuten von Holzbau Schweiz gilt sinngemäss.

2) Der Vorstand der Fachgruppe fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 10: Integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglements

Folgendes Dokument ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements: «Fachgruppe Unternehmerfrauen – Qualitätssicherungskonzept / Weiterbildungs- und Erfahrungsaustauschprogramm».

Dieses Reglement wurde – nach Genehmigung durch die Zentraleitung am 20. August 2019
– vom Vorstand der Fachgruppe Unternehmer und Kaderfrauen genehmigt und in Kraft
gesetzt.